**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 12 (1906)

Artikel: Gotthelfiana

Autor: Tobler, G.

**Kapitel:** 10: A. Bitzius an das Erziehungs-Departement

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-128250

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9.

A. Bigius an das Erziehungs=Departement.

Aufgefordert, meine Bemerkung, daß vom napolitanischen Werbbureau mir keine Nachtmalscheine gesordert zu werden scheinen, mit Ansührung einzelner Fälle zu belegen, bin ich so frei, einen Nachtmalschein beizulegen. Da ich kein Buch führe über außgestellte Tausscheine, so sinde ich die besonderen Fälle nicht notiert, aber in der Beilage glaube ich mich bestimmt nicht zu irren. Ich bin übrigens erbötig, alle diese Nachtmalscheine gratis auszustellen. Wenn einer bei der Anwerbung seine Nichterlaubniß verbergen kann, so wird er auch in Neapel dieselbe nicht offenbaren und zwar aus Furcht vor Spott, so daß die dortigen Feldprediger nicht Veranlassung sinden würden, die versäumte Unterweisung nachzuholen.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Pfarrer Alb. Bigius.

Lüzelflüh, den 2. Merz 1843. (Ebd.)

10.

A. Bigins an das Erziehungs-Departement.

Unter dem 4. Mai theilen mir Wohldieselben eine Klage des Untersuchungsrichteramtes mit, in Betreff eines Unterweisungszeugnisses mit der Frage: ob ich was Weiteres anzubringen hätte. Allerdings, hochge=achtete Herren! habe ich weiteres anzubringen. Hätte das Untersuchungsrichteramt sich nicht Auffallendes er=laubt, so wäre auch kein auffallendes Zeugniß erfolgt. Doch Wohldieselben erlauben mir die Sache des Weitern zu erzählen.

Am Abend vor dem Palmsonntag (4. April) erhielt ich ein Schreiben durch das Richteramt Trachselwald vom Tit. Untersuchungsrichteramt d. d. 2. April. eröffnete dasselbe am Sonntag Abend, fand darin den Auftrag, Peter Kühni im Eide zu unterweisen; das Schreiben enthielt keine Terminsbestimmung, jedoch eine fehr dring= liche Aufforderung zur Beschleunigung. Bereits Montag stellte ich den Betreffenden, einen Fuhrmann, welcher regelmäßig auf Bern und Burgdorf fähr(t). über diesen Eid zur Rede. Im erhaltenen Schreiben war die Art des Eides durchaus nicht erwähnt, wie es doch sonst von jedem Richteramt zu geschehen pflegt. Durch denselben vernahm ich, es handle sich um einen an ihm begangenen Diebstal, der Dieb fite bereit(3) seit dem Jenner, habe Manches bekannt, leugne Anderes, namentlich dem Kühni einen Sack mit Garn gestohlen zu haben, um seine Freisprechung handle es sich nicht, sondern bloß um das Strafmaaß. Nun kehre er, Kühni, erft am Mittwoch von Bern wieder, muffe am Donnstag auf Burgdorf, da er seit dem vor einigen Wochen erfolgten Tod seines Vaters durch Niemand sich könne vertreten lassen. Somit waren mir, wenn der Eid Dienstags nach Oftern ergeben sollte, zur Unterweisung bloß Charfreitag, Ofter= famstag und =Sonntag geblieben, da in gedachtem Schreiben die Weisung stand, das Eidsunterweisungs= zeugniß in das Schreiben zu stellen und durch das Richteramt Trachselwald einzusenden. Ich beauftragte daher den Fuhrmann Kühni, in Bern selbst auf das Untersuchungsrichteramt zu gehen, zu fragen, was ihm selbst unbekannt war, wann der Eid vorgehen musse, und wenn dafür der Dienstag nach Ostern angesetzt fein follte, seine Umstände anzugeben und zu bemerken, daß

die Eidsunterweisung in der Hohenwoche, namentlich in den genannten Tagen nicht statssinden könne. Kühni brachte die Nachricht zurück, der Herr Untersuchungsrichter sei nicht selbst auf dem Bureau gewesen, ein Anderer habe ihm gesagt, das müsse aber sein, denn Dienstag nach Ostern kämen 5 Boten, den Sid zu leisten, was die andern Pfarrer thäten, könne ich auch. Den, welcher das gesagt, kannte der Fuhrmann nicht. Ich unterzog mich dem Besehl, am Ostersamstag mußte ich das Zeugeniß ausstellen, um es auf dem augegeben(en) Wege zu rechter Zeit einzusenden, wenn ich es nicht auf den Ostertag selbst wollte ankommen lasse. Um Dienstag nach Ostern ging aber der Eid nicht vor sich, erst acht Tage später, obgleich mein Zeugniß in des Richters Händen war.

Hochgeachtete Herren! ich gestehe aufrichtig, über diese Anmaßung und Rücksichtslosigkeit war ich empört. Da keine Noth die Unterweisung in diese Woche drängte, wie der Ausschub des Eides am besten beweist, wie sie übrigens bei einem Diebe, der seit Monaten gesangen sizt und von dessen Freisprechung keine Rede ist, nicht stattfindet.

Unsere Gesetzgebung respettiert die heilige Zeit, er-Akten, am Sonntag ausgestellt, sind kennt sie an. nicht gültig; in den Tagen, an welchen der Christ vorzugsweise mit seiner Seele sich beschäftigen soll, follen die menschlichen Händel ruhen, die Gerichte feiern, die Verfechter des Streites schweigen, was störend hineinragte ins christliche Gemüth, wird entfernt. Kein Rechtsagent darf sich regen, kein Pfand genommen, keine Klage ausgespielt werden. Unter den heiligen Tagen sind die Oftertage wohl die bedeutsamsten, für den Pfarrer die schwersten; foll derselbe daher nicht erwarten dürfen, in

Zeit mit weltlichen Händeln nicht behelligt zu werden und namentlich nicht von Seite der Obrigkeit, welche ihn ins geistige Amt gestellt, zu einem wichtigen Werkzeuge gemacht, von welchem die würdige Feier der heiligen Tage theilweise abhängt. Soll während die Gerichte ruhn, der Pfarrer behelligt werden, soll um eines Diebes Willen eine ganze Gemeinde leiden, indem die seierliche Stimmung gestört, Kräfte und Zeit, welche dem Ganzen gehören, für einzelnes in Anspruch genommen werden?

Hochgeachtete Herrn! ich frage, ob solche Zu= muthungen in einem Staate, beffen Gefetgebung die Gefühle des Chriften ehrt und seine Feiertage schützt, christliche Gesinnungen voraussetzen lassen? Ferner, Hochgeachtete Herren! hat seit 25 Jahren noch kein Richter mir die Zeit bestimmt, in welcher eine Eidesunterweisung vor sich gehen solle, jeder hat es gewußt, daß wir nicht seine Bediensteten sind. Höchstens ward uns der gesezte Termin genannt und gewünscht, daß bis dorthin die Unterweisung vollendet sein möchte. Es lag aber zwischen der Anzeige und dem Termin ein bedeutender Raum, so daß man dem Wunsche nachkommen oder allfällig reclamiren konnte. Eine Eidsunterweisung zwischen Palmsonntag und Oftern befehlsweise hineinzuzwingen, ist wahrhaftig, so weit ich weiß, keiner Behörde je eingefallen, geschweige denn einem bediensteten Schreiber, deffen Name ich übrigens eben nicht kenne. Indessen vollzog ich den Auftrag, ich konnte es; vor zehn, vor zwanzig Jahren hätte ich es nicht gekonnt. Da aber auch Viele in dem Falle sind, in welchem ich vor zehn, vor zwanzig

Jahren ebenfalls war, so glaubte ich diese neue Weise nicht stillschweigend hinnehmen zu dürfen, sondern den Vorgang rügen zu sollen. Zuerst wollte ich klagen, ließ es aber in Betracht der Zeit= läufe und daß ein Entscheid der gegenwärtigen Behörde doch kein maßgebendes für eine zukünftige wäre, sein. Aber als christlicher Scelsorger glaubte ich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu haben, das Tit. Untersuchungsrichteramt auf das Unchristliche und Unbefugte in der stattgehabten Zumuthung aufmerksam zu machen. Wenn Rechtsagenten den gerechten Staatsbürger in Ruhe lassen muffen, sollte ein Pfarrer diese geziemenden Rud= sichten nicht auch von driftlichen Behörden erwarten, oder aber fordern dürfen, daran, wenn der eigene Sinn fehlt, mahnen dürfen, daß von Oben die guten Beispiele kommen müssen, wenn es auch unten gut kommen soll.

Daher der erste Satz meines Zeugnisses.<sup>1</sup>) Um aber dem Herrn Untersuchungsrichter das Ganze begreislich zu machen, erwähnte ich die von einem Angestellten gegebene mündliche Ergänzung. An mir war es nicht, diesen zu ermitteln, den Vorgang weiter zu erörtern. Was aus einem Bureau kömmt,

<sup>1)</sup> Das Zeugnis von Pfr. Bizius lautete: "Das Tit. Untersuchungsrichteramt ist ersucht, künftig Notiz zu nehmen von der hohen Woche, was übrigens jedem Christen ziemt. Diesmal ist der Auftrag, der nach mündlicher Ergänzung in dieser Woche vollzogen sein mußte, erfüllt worden; ein ander Mal würde ein solcher Auftrag eine Klage zur Folge haben. So willig man jeden Auftrag einer Behörde vollzieht, eben so ernst wird man Unbilliges und Unverständiges Angestellter zurückzuweisen wissen."

dafür ist der Chef verantwortlich und kann sich daheriger Beschwerden bloß entladen, wenn er die Schuldigen aussindet und zurechtsezt.

Der Herr Untersuchungsrichter zog es vor, gegen mich Klage zu führen; ich bin demselben sehr dankbar dafür, er gab mir die Gelegenheit über den Vorgang Klage führen zu können, ohne un= bescheiden zu erscheinen, folgendes begehren zu dür= fen, ohne den Vorwurf hören zu müffen, die Sache sei ab dem Zaune gerissen: Ich ersuche, daß alle oberkeitlichen Beamteten, vor allem aber das Tit Untersuchungsrichteramt angewiesen werden möchten, die heiligen Zeiten im Sinne unserer Gesetgebung zu respektiren. Wenn die Zeit getreulich und pflicht= gemäß angewendet wird, so werden die Fälle, in welchen Ausnahmen gestattet werden müssen, sehr selten sein. Ich bin so frei zu ersuchen, dem Unter= suchungsrichteramt das Unziemliche zu bedeuten, welches darin liegt, dem Pfarrer für eine Eids= unterweisung einen Termin zu bestimmen, den Termin einer Woche, und als Woche die Osterwoche. Keine Behörde und namentlich keine entferntere kann wissen, auf welche Weise der Pfarrer durch seine Gemeinde, für welche er vorzugsweise da ist, in Anspruch ge= nommen ist, so z. B. durch die Schulegamen. In Beziehung auf die Osterwoche freilich hätte selbst das Untersuchungsrichteramt es wissen können. Wenn Jemand den Auftrag, wie er mir durch die münd= liche Ergänzung geworden ist, einen juridischen boshaften Muthwillen nennen würde, hochgeachtete Herren! ich wäre wahrlich in Verlegenheit, wie widerlegen?

Es sei eine strenge Sache, hieß es hier, daß man in diesen Tagen die Leute nicht ruhig ließe, und doch werde es noch immer sein wie ehedem, daß man bei gehöriger Treue unbeschadet dem Einen und dem Andern dem Kaiser geben könne, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist. So hieß es. Sie aber, Hochgeachtete Herren! Bertreter der Rirche, muß ich nicht eigentlich um Berzeihung bitten, daß ich aus Rücksicht auf Zeit und Umstände die Klage feiner Zeit unterlassen habe. Die Sache ist in Be= ziehung auf das christliche Element im Volke sowie die Stellung des Geistlichen zu den Staatsdienern so wichtig, daß allerdings keine Rücksichten mich hätten abhalten sollen, Klage zu führen. Es handelt sich nämlich darum: ob in der Verfolgung des Rechtes bloß die Privaten, nicht aber die Beamteten. bloß die Staatsbürger, nicht die Staatsdiener christ= liche Rücksichten zu nehmen, die heiligen Zeiten zu feiern hätten; es handelt sich darum, ob der Beistliche mit Rücksetzung von Allem den Befehlen irgend eines Gerichts= amtes oder seiner Angestellten unbedingt dienstbar sei?

Höchgeachtete Herren! Dieß das Weitere, welches ich zu bemerken habe. Ich schließe in der ehrerbietigen Erwartung, daß Wohldieselben meine ausgesprochene Rüge gerecht finden, meinen Anträgen folge geben, und in Zukunft uns gegen unchristliche, dem Geist unserer Gesetzebung widersprechende, unsere Stel-lung verletzende Zumuthungen schüten werden.

Mit vollkommener Hochachtung verharrend

Der Pfarrer Alb. Bitius, Jurat.

Lüzelflüh, den 8. Mai 1846. (Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1846.)